

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 0235/2019 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Wahlfreiheit für Menschen mit einer Behinderung im Wohn- und Arbeitsbereich (11.12.2019)

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) haben die Kantone ab 2008 die ausschliessliche Finanzierung der Institutionen im Behindertenbereich. Während einer Übergangsfrist von 3 Jahren hat der Kanton alle jene Verpflichtungen zu übernehmen, die bisher vom Bund, d.h. IV, übernommen wurden. So bleibt dem Kanton nichts Anderes übrig, als die gleichen Leistungen, welche bisher die IV an die Behinderteninstitution gezahlt hat, zu gewähren. Nach Ablauf dieser 3 Jahre ist der Kanton frei zu bestimmen, wie er die Wohn- bzw. Arbeitssituation von Menschen mit einer Behinderung bewältigen hilft. Er kann dann unabhängig von Bundesvorschriften bestimmen, ob er die Objekte, d.h. die einzelnen Behinderteninstitutionen (Objektfinanzierung), finanzieren oder, ob er seine Leistungen an die Direktbetroffenen ausrichten will (Subjektfinanzierung).

Zusätzlich wurde im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) des Kantons Solothurns das „Leitbild und Handlungskonzept 2004 – Menschen mit Behinderung“ erarbeitet. Erlauben Sie mir aus diesem Konzept 2 Punkte herauszustreichen:

- Pt. 2.2 Leitsatz 2: Normalisierung: „Die Behindertenpolitik sorgt dafür, dass die Bedürfnisse und Wahlmöglichkeiten, die in der Gesellschaft kulturell normal, üblich und selbstverständlich sind, von Menschen mit Behinderung wahrgenommen bzw. befriedigt werden können“.
- Pt. 2.5 Leitsatz 5: Bedarfsorientierung: „Die Angebote für Menschen mit Behinderung richten sich nach deren Bedarf“.

Diese 2 Abschnitte aus dem Leitbild zeigen, dass Menschen mit Behinderung in ihrer Lebensgestaltung unterstützt und gefördert werden sollen. Es sollen Wahlmöglichkeiten geschaffen werden, die eine individualisierte Unterstützung ermöglichen (soviel wie nötig, sowenig wie möglich) und dem notwendigen Bedarf der Betroffenen entspricht.

Etliche Mitbürgerinnen und Mitbürger im erwerbsfähigen Alter, welche infolge ihrer Behinderung bei den alltäglichen Verrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, ziehen eine autonome Lebensgestaltung einem Aufenthalt in einer Behinderteninstitution vor. Diese Menschen wollen ihr Leben und insbesondere ihre Wohn- und/oder Arbeitssituation so gestalten, wie sie für die allermeisten Mitbürgerinnen und Mitbürger unseres Kantons selbstverständlich ist. Damit eine selbstbestimmte Lebensgestaltung überhaupt möglich wird, sind sie auf persönliche Assistentinnen und Assistenten angewiesen, welche sie entsprechend bezahlen müssen. Wenn sie in einer Behinderteninstitution leben und/oder arbeiten, müsste der Kanton ihren Aufenthalt mit der Subventionierung dieser Institution mitbezahlen. Damit diese Menschen autonom leben und ihre Assistenz bezahlen können, ist es erforderlich, dass sie einen, nach der Schwere ihrer Behinderung abgestuften, monatlichen Betrag für die einzelnen Lebensbereiche – alltägliche Lebensverrichtungen, Haushalt, Freizeit, Bildung/Arbeit - direkt ausbezahlt erhalten, welcher sich an den Leistungen für Institutionen (Heime, Werkstätte, SPITEX etc.) orientiert. Eine allfällige Kostenbeteiligung ist moderat auszugestalten, so dass Anreize für eine Erwerbstätigkeit der Betroffenen bestehen bleiben. Denkbar wäre auch die Ausrichtung eines nach der Pflegestufe abgestuften Pauschalbeitrags.

Das System ist so auszugestalten, dass die gesamthaften Kosten nicht weiter erhöht werden und durch Effizienzsteigerung tendenziell sogar sinken.

Die Rückkehrmöglichkeit in eine Behinderteninstitution sollte nach Möglichkeit immer gewährleistet sein. Dieser Auftrag versteht sich als Konkretisierung des Planungsbeschlusses „Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung fördern“, den der Kantonsrat am 22. März 2018 in Ergänzung zum Legislaturplan 2017-2021 erheblich erklärt hat.

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Menschen mit einer Behinderung, welche gerne ausserhalb einer Institutionen leben möchten, erhalten die aufgrund einer individuellen Bemessung des Assistenzbedarfs erhobenen nötigen finanziellen Mittel als Direktzahlung ausbezahlt?
2. Menschen, die trotz ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und wollen, aber auf eine gewisse Assistenz angewiesen sind, erhalten diese Beiträge an deren Finanzierung?
3. Die Kantone Bern, Thurgau, Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft haben bereits das System der Subjektfinanzierung eingeführt. Könnte das Modell des Kantons Thurgau für den Kanton Solothurn übernommen werden?

Begründung 11.12.2019: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Markus Dick (2)